

Satzung der Stadt Schongau zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“ (3. Änderung)

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Schongau folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“

Der Bebauungsplan „Am Hohen Graben“ der Stadt Schongau wird wie folgt geändert:

1. Carports und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen entlang den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zulässig.
2. Für untergeordnete, erdgeschossige Anbauten sind auch Pultdächer zulässig.

Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“ bleiben rechtswirksam.

Der beiliegende Planteil bezeichnet den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

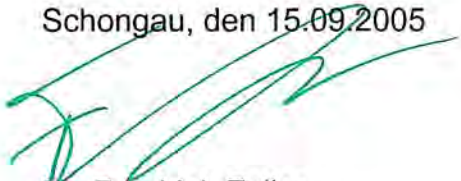
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“
Az.: 610-5-3.3

1. Änderungsbeschluss am 19.07.2005

2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten
Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.07.2005

3. Satzungsbeschluss am 13.09.2005

Schongau, den 15.09.2005



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister



4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 16.09.2005

Der Bebauungsplan wurde am 16.09.2005 im Rathaus (Stadtbauamt, II.Stock)
der Stadt Schongau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschlag an der Amtstafel des Rathauses hingewiesen. Der Anschlag wurde
am 16.09.2005 angeheftet und am 22.09.2005 wieder abgenommen.

Schongau, den 22.09.2005



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

